

Besonderheiten der Rechtskontrolle

Siegbert Morscher

I. Einführung

Der Jubilar hat sich von der – ich meine: sehr «gehobenen» – Praxis kommend frühzeitig mit wissenschaftlichen Fragestellungen befasst und seine Berufslaufbahn als Mitglied der scientific community beendet.¹ Deshalb möchte ich ihm einen Beitrag zu seinem runden Geburtstag widmen, der nicht nur praktisch und rechtsdogmatisch, sondern auch rechtstheoretisch von zentraler Bedeutung ist, und zwar für die konkrete Ausgestaltung des rechtsstaatlichen Bauprinzips jeder Staatsverfassung.

II. Rechtstheoretischer Rahmen

Den folgenden Ausführungen lege ich theoretische Annahmen zugrunde, wie sie insbesondere von der Reinen Rechtslehre,² namentlich der Wiener Rechtstheoretischen Schule Hans Kelsens entwickelt wurden.³

-
- 1 Als letztlich doch Aussenstehender möchte ich nicht darüber spekulieren, inwieweit für diese Entwicklung auch «Zwangselemente» im Gefolge der erfolgreichen Beschwerde beim EGMR (s. EGMR 28. 10. 1999, EuGRZ 2000, 475 ff. = ÖJZ 2000, 647 ff.) massgeblich gewesen sein mögen. Für die Wissenschaft vom öffentlichen Recht war und ist es jedenfalls ein Glücksfall.
 - 2 Siehe namentlich Weyer und die Brünner Schule, dazu etwa Kubes/Weinberger (Hrsg.), *Die Brünner rechtstheoretische Schule*, Bd. 5 der Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts (1980) sowie weitere Bände der genannten Schriftenreihe.
 - 3 Siehe dazu Kelsen, *Reine Rechtslehre*² (1960) sowie Walter, *Der Aufbau der Rechtsordnung*² (1974).